

Übersicht: Vertragsart

Arbeitsvertrag, Auftrag, Agenturvertrag oder Werkvertrag?

Thema	Arbeitsvertrag	Auftrag	Agenturvertrag	Werkvertrag
Eingliederung in Organisation des Leistungsempfängers	Ja	Nein	Nein	Nein
Weisungsbindung	Ja	Ja	Ja	Nein
Tätigwerden	Ja	Ja	Ja	Ja
Erfolgspflicht	Nein	Nein	Nein	Ja
Entgeltlichkeit	Ja	Ja und Nein	Ja	Ja
Dauernd	Ja	Möglich	Ja	Nein
Weitere Auslegungsmittel (vgl. BGE 4A_494/2009 vom 22.10.2009)				
Funktionenbezeichnung „Legal Counsel“	Ja	wegen ci denkbar*	i.d.R. als Agent, was Verhältnis klärt	i.d.R. als Werkbeauftragter, was Verhältnis klärt
Begleitung bei allen internen Projekten	Ja	in bestimmten Projekten*	–	Nein
Begleitung an externe Sitzungen	Ja	in bestimmten Projekten	–	Nein
Büro in den Geschäftsräumlichkeiten	Ja	eher als Gelegenheitsbüro oder wegen Arbeitsnähe*	Denkbar bei Versicherungsagentur im Gebäude des Hauptsitzes*	Ausnahmsweise wegen Arbeitsnähe
Visitenkarten der Unternehmung	Ja	wegen ci denkbar*	i.d.R. klärende Funktionsangabe „Agent“	Nein
e-mail-Adresse der Unternehmung	Ja	wegen ci denkbar*	Versicherungsbranche denkbar*; sonst weniger	Nein
*) solche nahe Tätigkeitsverhältnisse erfordern die schriftliche Postulierung ausdrücklich als „Auftragsverhältnis“, ansonsten ein Arbeitsverhältnis angenommen wird wie in BGE 4A_404/2009 vom 22.10.2009				